

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Öffentliches Recht

April 2012

# Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons

Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

# Ergebnisse der Vernehmlassung

### 1 Zusammenfassung

Für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons gegenüber einem Sozialhilfe leistenden Kanton gemäss Zuständigkeitsgesetz<sup>1</sup> sprechen sich 21 Kantone, 4 Parteien und 5 Organisationen aus.

5 Kantone, 2 Parteien und 2 Organisationen lehnen die Abschaffung der Rückerstattungspflicht ab oder sind damit nur einverstanden, wenn eine Kompensation vorgesehen wird.

Als Kompensation wird von einigen Vernehmlassern die NFA bzw. die Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) vorgeschlagen.

Zur Übergangsfrist äussern sich nur wenige Vernehmlasser. Die Mehrheit begrüsst die Frist von vier Jahren, vereinzelt wird sie als zu lang bezeichnet.

# 2 Gegenstand der Vernehmlassung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat am 14. November 2011 einen Vorentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes angenommen, den sie in Erfüllung der parlamentarischen Initiative 08.473 Stähelin "Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons" ausgearbeitet hat.

Mit der Revision soll die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons ersatzlos aufgehoben werden; der Heimatkanton soll nichts mehr an die Sozialhilfeleistungen für seine Bürgerinnen und Bürger zahlen müssen, die in einem anderen Kanton wohnen. Damit sich die Kantone auf das neue Regime einstellen können, sieht der Entwurf eine Übergangsfrist von vier Jahren vor. Mit der Revision sollen insbesondere die Artikel 8 und 14 Absatz 2 sowie 15-17 ZUG aufgehoben werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet verfügbar unter http://www.parlament.ch ➤ Dokumentation ➤ Vernehmlassungen.

# 3 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Bundesamt für Justiz hat auf Ersuchen der SGK-SR bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die Vernehmlassung wurde am 2. Dezember 2011 eröffnet und dauerte bis am 16. März 2012.

Stellung genommen haben alle 26 Kantone sowie 6 politische Parteien und 7 Organisationen. Der Anhang enthält eine Liste dieser Vernehmlasser.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Schweizerische Arbeitgeberverband und die CSP Schweiz.

2/8

Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG SR **851.1**)

# 4 Beurteilung des Vorentwurfs

# 4.1 Generelle Bemerkungen

- Die Aufhebung des Tabus Armut und die Chancengleichheit sind zurzeit wichtige Herausforderungen; ein Rahmengesetz zur Sozialhilfe würde begrüsst: SP
- Es fehlt eine sozialpolitische Gesamtstrategie zur Ausrichtung, Kohärenz und Koordination der Sozialwerke: GPS
- Überprüfung des Systems als Ganzes, Gesamtsicht über die einzelnen Zweige des heutigen Sicherungssystems (AHV, IV, EL, ALV, Sozialhilfe etc.) und koordinierte Systemanpassungen sind notwendig: SSV
- Im Bericht (Ziff. 4) werden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf Städte und Gemeinden vermisst: SSV
- Betrag der Rückerstattung (für SO: 2,2 Mio. Franken) ist im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Sozialhilfe (für SO 75 Mio. Franken) relativ gering: SO
- Die sozialen Folgen einer Aufhebung der Rückerstattungspflicht sind unklar; vermehrte Abschiebung oder zusätzliche Hindernisse bei der Aufnahme Bedürftiger sind nicht ausgeschlossen; folglich dürften die Zuständigkeitskonflikte eher zunehmen: SG
- Es sind eher steigende kantonale Unterschiede bei der Ausrichtung von Sozialhilfe festzustellen: SG

## 4.2 Abschaffung der Rückerstattungspflicht

Die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons bzw. die Streichung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) begrüssen ohne Vorbehalte: AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, UR,VS, TG, TI, ZG (21); CVP, EVP, FDP, SVP (4); CP, SAB, senesuisse, sgv, SGV (5)

Argumente für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht:

- Der administrative Aufwand, der mit der Rückerstattungspflicht verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu den als Sozialhilfe ausbezahlten Beträgen: AI, AR, LU, NW, UR (5); CVP; CP
- Der Heimatort als Zuständigkeitskriterium ist nicht mehr zeitgemäss: AI, BE, FR, GE, GR, JU, NW, SH, SZ, VS, ZH (11); CVP; SAB
- Die Bedeutung des Bürgerrechts hat in den letzten Jahren stark abgenommen: UR, ZH
- Rückerstattung ist mit hohem administrativem Aufwand verbunden bzw. deren Abschaffung bringt eine deutliche administrative Einsparung: AG, AR, BE, GL, GR, SG, SO, SZ, TI, ZH (10); GPS, SVP; SAB
- Verwaltungsaufwand wird erheblich verringert; Einsparungen sind dem Steuerzahler weiterzugeben: FDP
- Baut unnötige Bürokratie ab, vereinfacht die Finanzierung der Sozialhilfe: FDP
- Rückerstattungspflicht widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz: GR
- Der Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde wird zu Zahlungen verpflichtet, die nicht budgetierbar und beeinflussbar sind: SZ; CVP

- Der Heimatkanton hat keinen Einfluss auf die Sozialhilfekosten (und damit auf die Rückerstattungskosten) im Wohnsitzkanton: BE
- Die urbanen Zentren profitieren vom Zuzug von Arbeitskräften und sind in der Lage, die Sozialkosten zu tragen: SAB
- Periodische Anpassung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) genügt: GR
- Heutiges System führt zu Sozialtourismus: Al
- Ausdrücklich keine Kompensation fordern: GR, GL, UR (3)
- Verzicht auf eine Kompensation über NFA, Fallpauschale, Übergangspauschale oder Ersatzpflicht des früheren Wohnkantons ist richtig: BE, GL, GR (3); SAB, SGV

#### Bedenken der Befürworter:

- Kompensation über die NFA ist wichtig und soll vertieft geprüft werden: TI
- Alternative Kompensationsmöglichkeiten für soziodemographische Lasten sollten vertieft geprüft werden; die Existenzsicherung ist insgesamt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen: Koordinationsbedarf: SG
- Es soll eine Kompensation gesucht werden, welche die Zusatzbelastung ausgleicht, die primär städtische Kantone betrifft: sgv
- Die zusätzliche Belastung der Zentren erfüllt mit Sorge und muss beobachtet werden: LU
- Die Änderung kann zu vermehrten Zuständigkeitskonflikten führen: SH
- Kantone, die durch den Systemwechsel finanziell mehr belastet werden, könnten sich veranlasst sehen, ihre Sozialhilfepraxis zu überprüfen: CP

Folgende Vernehmlasser <u>lehnen die Abschaffung</u> der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons bzw. die Streichung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) <u>ab oder heissen sie nur gut, wenn eine Kompensation vorgesehen wird</u>: BS, GE, NE, VD, ZH (5); GPS, SP; FER, SSV

# Argumente:

- Wird die Rückerstattungspflicht abgeschafft, ist eine Kompensation über die NFA bzw.
   über eine Aufstockung des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) zwingend nötig: BS, GE, VD, ZH, (4)
- Die finanzielle Mehrbelastung der Kantone BS, BL, GE, NE, SH, SO, VD und ZG wäre ohne Kompensation hoch: SP
- Die Rückerstattungspflicht hat eine wichtige Lastenausgleichsfunktion: BS
- Ersatzlose Streichung der Rückerstattungspflicht schafft ungerechtfertigtes Ungleichgewicht; deshalb wird eine Kompensation über die Aufstockung des soziodemographischen Lastenausgleichs (SLA) zur adäquaten Abgeltung der Zentrumslasten gefordert: GPS
- Rückerstattungspflicht trägt zum Ausgleich der Zentrumslasten der Städte bei (einzelne Städte erhalten jährlich über 4 Mio. Franken Rückerstattung): SSV
- Rückerstattungen übersteigen den administrativen Aufwand: BS
- Administrative Erleichterung kompensiert Rückerstattungen (für GE: 1,5 Mio. Franken) keineswegs: FER

- Trotz administrativem Aufwand verbleibt für den Kanton und die Gemeinden ein positiver Saldo: NE
- Rückerstattungspflicht hat den Effekt, dass das Sozialhilfeniveau der Kantone und Gemeinden (freiwillig) auf einem vergleichbaren Niveau gehalten wird: BS
- Die Rückerstattungspflicht beugt der Abschiebung von Bedürftigen vor: BS
- Die Abschaffung der Rückerstattungspflicht wird die Abschiebung von Bedürftigen in die Zentren zur Folge haben: FER
- Lebenshaltungskosten in Genf sind besonders hoch, Genf leistet mit seinen hohen Gehältern einen besonders hohen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung: FER
- Abschaffung der Rückerstattungspflicht führt zu Entsolidarisierung zwischen städtischen Zentren und kleinen Gemeinden: FER
- Als Kompensation für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht bietet sich eine Aufstockung des soziodemographischen Lastenausgleichs (SLA) im Rahmen der Weiterführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) an. Die Thematik könnte im nächsten Wirkungsbericht zum NFA und bei der Ausarbeitung der NFA-Botschaft für die Jahre 2016–2019 aufgenommen werden: SSV
- Kompensation ist gerechtfertigt, weil Kantone mit städtischen Zentren besonders betroffen sind und sie ohnehin besonders hohe sozio-demografische Lasten tragen, und würde das System der NFA nicht gefährden: SSV

## 4.3 Alternative und weiterführende Lösungen

- Ersatzpflicht des früheren Wohnsitzkantons wäre keine Alternative: AG, SZ
- Ersatzpflicht des früheren Wohnsitzkantons wäre prüfenswert: BS, GE
- Änderung der bestehenden Kostenersatzpflicht denkbar, die in Analogie zum NFA mit einem verringerten administrativen Aufwand eine horizontale Abgeltung der Kantone vorsieht: BL
- Der Umzug in ein Alters- und Pflegeheim sollte zu einem neuen Unterstützungswohnsitz führen, was den administrativen Aufwand vermindern würde (Art. 5 ZUG): senesuisse
- Pflegekosten beim Altersheimaufenthalt in einem anderen Kanton als dem bisherigen Wohnkanton sollten vom Standortkanton des Heims übernommen werden (Art. 24a KVG²): senesuisse

# 5 Inkrafttreten und Übergangsrecht

- Die Übergangsfrist von vier Jahren begrüssen: AG, OW, SG, SZ, UR, VS, ZG (7); FDP;
   SGV
- Vier Jahre sind eher lang: AR
- Eine Übergangsfrist von zwei Jahre würde genügen: GL, LU
- Grosszügig bemessen, aber nicht unverhältnismässig: CP
- Vier Jahre sind inakzeptabel; ein Jahr genügt vollauf: JU

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **832.10** 

Die Beschränkung der Abrechnungen auf ein Jahr nach Inkrafttreten ist wichtig: LU

# 6 Gesetzestechnische Bemerkungen

 Unklar, ob Rückerstattungen der Unterstützten nach der Revision noch an den Heimatkanton weiterzuleiten sind: AR

# Anhang / Annexe / Allegato

Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage sind eingegangen von:

### Kantone / Cantons / Cantoni

AG Aargau / Argovie / Argovia

Al Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno

BE Bern / Berne / Berna

BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna

BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città

FR Freiburg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarona

GR Graubünden / Grisons / Grigioni

**JU** Jura / Giura

**LU** Luzern / Lucerna / Lucerna

NE Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffouse / Sciaffusa

SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia

TI Tessin / Tessin / Ticino

UR Uri / Uri / Uri

VD Waadt / Vaud / Vaud
VS Wallis / Valais / Vallese
ZG Zug / Zoug / Zugo
ZH Zürich / Zurich / Zurigo

# Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

**CVP** Christlichdemokratische Volkspartei

PDC Parti Démocrate-Chrétien
PPD Partito Popolare Democratico

EVPEvangelische VolksparteiPEVParti Evangélique SuissePEVPartito evangelico svizzero

**FDP** Die Liberalen

PLR Les Libéraux-Radicaux

PLR I Liberali PLD IIs Liberals

GPS Grüne Partei der Schweiz
PES Parti écologiste suisse
PES Partito ecologista svizzero

**SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

PS Parti Socialiste Suisse

PS Partito Socialista Svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro

PDS Portido Populare Suizre

PPS Partida Populara Svizra

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

SAB Groupement suisse pour les régions de montagne

SAB Gruppo svizzero per le regioni di montagna

SGVSchweizerischer GemeindeverbandACSAssociation des Communes SuissesACSAssociazione dei Comuni Svizzeri

SSV Schweizerischer Städteverband

UVS Union des villes suisses UCS Unione delle città svizzere

sgv Schweizerischer Gewerbeverband
USAM Union suisse des arts et métiers
USAM Unione svizzera delle arti e mestieri

Nicht individuell eingeladene Teilnehmer / Participants qui n'avaient pas été sollicités / Cerchie non consultate

**CP** Centre Patronal

**FER** Fédération des entreprises romandes

Senesuisse Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen

Schweiz